



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2020/3408

Der Oberbürgermeister

III/33-86-10-02/20-of
Dezernat/Fachbereich/AZ

28.01.20
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kommunalwahlausschuss	06.02.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Neueinteilung des Wahlgebietes zur Kommunalwahl am 13.09.2020 auf Basis der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs NRW vom 20.12.2019

Beschlussentwurf:

Der Kommunalwahlausschuss der kreisfreien Stadt Leverkusen teilt das Gebiet der Stadt Leverkusen gem. § 4 Abs. 1 und 2 KWahIG NW unter Beachtung einer maximalen Abweichung von 15 % in 26 Kommunalwahlbezirke neu ein.

gezeichnet:
Adomat
- Wahlleiter -

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner/in / Fachbereich / Telefon: Frau Offermann/FB 36/406 - 33 05

(Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

Keine finanziellen oder bilanziellen Auswirkungen der Vorlage.

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:

(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmitteln:

(Veränderungsmitteln/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschussituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss.)

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation
[nein]	[nein]	[nein]	[nein]
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)			

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
[nein]	[nein]	[nein]	[nein]

Begründung:

Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs NRW vom 20.12.2019 erfordert eine Neueinteilung der Wahlbezirke in Leverkusen.

Bislang galt für die Größe von Wahlbezirken eine Abweichung bis zu 25 % von der durchschnittlichen Einwohnerzahl im gesamten Wahlgebiet als zulässig. Durch die Entscheidung vom 20.12.2019 wurde die Abweichungstoleranz auf max. 15 % reduziert.

Anlage/n:

Anlage 1a

Anlage 1b

Anlage 2

Stadtkarte Änderungen

Vorlage Kommunalwahlausschuss-neu

Einteilung Wahlgebiet zur Kommunalwahl 2020

Basis: Deutsche und Unionsbürger zum Stichtag 30.04.2019 auf Basis der Einteilung aus Oktober 2019

Kommunalwahlbezirk	Einwohner Kommunalwahlbezirk	Tendenz	Abweichung vom Durchschnitt in %	Puffer zur Ober-/Untergrenze in Einwohnern
11	5.670	Untergrenze	2,23	741
12	4.621	Untergrenze	20,31	-308
13	5.194	Untergrenze	10,43	265
14	5.323	Untergrenze	8,21	394
15	5.851	Obergrenze	-0,89	818
16	4.830	Untergrenze	16,70	-99
17	4.994	Untergrenze	13,88	65
18	5.910	Obergrenze	-1,91	759
21	6.185	Obergrenze	-6,65	484
22	6.595	Obergrenze	-13,73	73
23	6.613	Obergrenze	-14,04	55
24	6.048	Obergrenze	-4,29	621
25	5.235	Untergrenze	9,72	306
26	5.962	Obergrenze	-2,81	707
27	6.049	Obergrenze	-4,31	620
28	5.511	Untergrenze	4,97	582
29	6.544	Obergrenze	-12,85	124
31	6.239	Obergrenze	-7,58	430
32	5.625	Untergrenze	3,00	696
33	6.005	Obergrenze	-3,55	664
34	5.798	Untergrenze	0,02	869
35	6.834	Obergrenze	-17,85	-165
36	6.850	Obergrenze	-18,13	-181
37	4.997	Untergrenze	13,83	68
38	5.614	Untergrenze	3,19	685
39	5.681	Untergrenze	2,04	752
Gesamt	150.779			

Q

5.799 -15% 870 EW
15% 870 EW

4.929 Untergrenze
6.669 Obergrenze

Anlage 1a

Gegenüberstellung zum Stand 10.01.2020

Kommunalwahlbezirk	Einwohner Kommunalwahlbezirk	Tendenz	Abweichung vom Durchschnitt in %	Puffer zur Ober-/Untergrenze in Einwohnern
11	5.613	Untergrenze	3,21	684
12	4.566	Untergrenze	21,26	-363
13	5.129	Untergrenze	11,55	200
14	5.264	Untergrenze	9,23	335
15	5.819	Obergrenze	-0,34	850
16	4.761	Untergrenze	17,90	-168
17	5.068	Untergrenze	12,61	139
18	5.905	Obergrenze	-1,83	764
21	6.159	Obergrenze	-6,21	510
22	6.601	Obergrenze	-13,83	68
23	6.625	Obergrenze	-14,24	44
24	6.053	Obergrenze	-4,38	616
25	5.187	Untergrenze	10,55	258
26	5.974	Obergrenze	-3,02	695
27	5.991	Obergrenze	-3,31	678
28	5.537	Untergrenze	4,52	608
29	6.526	Obergrenze	-12,54	143
31	6.242	Obergrenze	-7,64	427
32	5.589	Untergrenze	3,62	660
33	6.042	Obergrenze	-4,19	627
34	5.775	Untergrenze	0,41	846
35	6.737	Obergrenze	-16,18	-68
36	6.815	Obergrenze	-17,52	-146
37	4.936	Untergrenze	14,88	7
38	5.596	Untergrenze	3,50	667
39	5.649	Untergrenze	2,59	720
Gesamt	150.159			

Vom Verfassungsgerichtshof NRW wurde die 25%-ige Toleranz auf 15% herab gesetzt. Darüber hinaus ist nach eigenem Ermessen ein Sicherheitsabstand einzuplanen.

Zahl der Wahlberechtigten zur Kommunalwahl 2020

Basis: Wahlberechtigte zum Stichtag 30.04.2019 auf Basis der Einteilung aus Oktober 2019

Kommunalwahlbezirk	Wahlberechtigte Kommunalwahlbezirk	Tendenz	Abweichung vom Durchschnitt in %	Puffer zur Ober-/Untergrenze in Einwohnern
11	4.870	Untergrenze	2,92	606
12	4.015	Untergrenze	19,96	-249
13	4.477	Untergrenze	10,75	213
14	4.524	Untergrenze	9,81	260
15	5.062	Obergrenze	-0,91	707
16	3.913	Untergrenze	22,00	-351
17	4.306	Untergrenze	14,16	42
18	5.157	Obergrenze	-2,80	612
21	5.427	Obergrenze	-8,19	342
22	5.896	Obergrenze	-17,54	-127
23	5.687	Obergrenze	-13,37	82
24	5.315	Obergrenze	-5,95	454
25	4.507	Untergrenze	10,15	243
26	5.247	Obergrenze	-4,60	522
27	5.316	Obergrenze	-5,97	453
28	4.749	Untergrenze	5,33	485
29	5.729	Obergrenze	-14,21	40
31	5.422	Obergrenze	-8,09	347
32	4.849	Untergrenze	3,34	585
33	5.323	Obergrenze	-6,11	446
34	4.938	Untergrenze	1,56	674
35	5.848	Obergrenze	-16,58	-79
36	5.784	Obergrenze	-15,30	-15
37	4.252	Untergrenze	15,24	-12
38	4.953	Untergrenze	1,26	689
39	4.859	Untergrenze	3,14	595
Gesamt	130.425			
	5.016	-15%	870 EW	4.264
		15%	870 EW	5.769

Untergrenze	4.264
Obergrenze	5.769

Vom Verfassungsgerichtshof NRW wurde die 25%-ige Toleranz auf 15% herab gesetzt. Darüber hinaus ist nach eigenem Ermessen ein Sicherheitsabstand einzuplanen.

Daneben sind die Zahlen der Wahlberechtigten zu betrachten. Hier wird ebenfalls die Abweichung zur durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten gebildet.

Gegenüberstellung zum Stand 10.01.2020

Kommunalwahlbezirk	Wahlberechtigte Kommunalwahlbezirk	Tendenz	Abweichung vom Durchschnitt in %	Puffer zur Ober-/Untergrenze in Einwohnern
11	4.792	Untergrenze	4,47	528
12	3.940	Untergrenze	21,46	-324
13	4.367	Untergrenze	12,94	103
14	4.410	Untergrenze	12,09	146
15	4.968	Untergrenze	0,96	704
16	3.816	Untergrenze	23,93	-448
17	4.271	Untergrenze	14,86	7
18	5.108	Obergrenze	-1,83	661
21	5.369	Obergrenze	-7,03	400
22	5.833	Obergrenze	-16,28	-64
23	5.644	Obergrenze	-12,51	125
24	5.260	Obergrenze	-4,86	509
25	4.421	Untergrenze	11,87	157
26	5.219	Obergrenze	-4,04	550
27	5.225	Obergrenze	-4,16	544
28	4.735	Untergrenze	5,61	471
29	5.676	Obergrenze	-13,15	93
31	5.370	Obergrenze	-7,05	399
32	4.778	Untergrenze	4,75	514
33	5.287	Obergrenze	-5,40	482
34	4.877	Untergrenze	2,78	613
35	5.693	Obergrenze	-13,49	76
36	5.700	Obergrenze	-13,63	69
37	4.167	Untergrenze	16,93	-97
38	4.912	Untergrenze	2,08	648
39	4.782	Untergrenze	4,67	518
Gesamt	128.620			

Alle genannten Baublöcke wurden mit Blick auf die Zahl der ansässigen Einwohner ausgewählt, sodass die Einwohnerzahlen der Kommunalwahlbezirke innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte liegen.

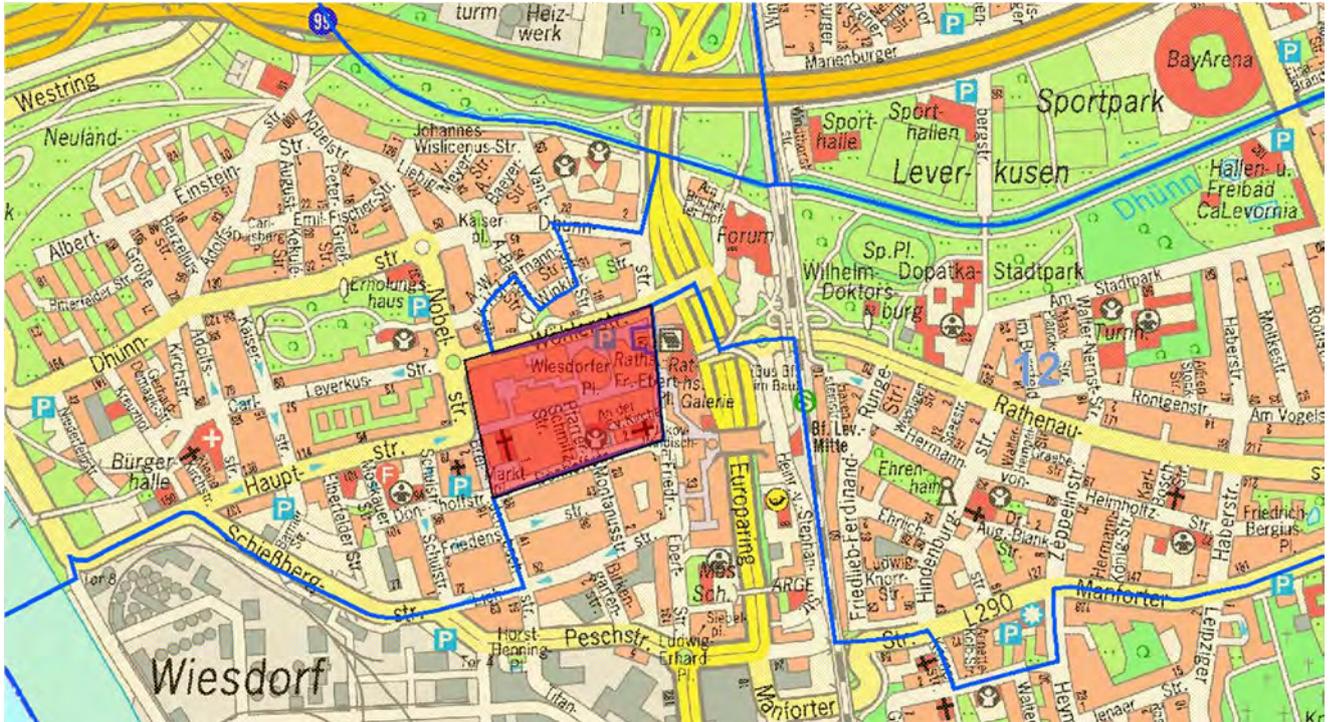
Stadtbezirk I

Kommunalwahlbezirk	Eingeschlossene Stimmbezirke	Einwohnerzahl	Einwohnerzahl nach Neu-Einteilung
11	111, 112 abzüglich Baublöcke 111036, 111039, 111040 113, 114	5.670	5.198
12	121, 122 zuzüglich Baublöcke 111036, 111039, 111040 123	4.621	4.992
13	131, 132, 133, 134	5.194	5.129
14	141, 142, 143, 144	5.323	5.262
15	151, 152, 153, 154	5.851	5.813
16	161 zuzüglich Baublöcke 130012, 130013 162 zuzüglich Baublock 130008 163	4.830	5.441
17	171 abzüglich Baublock 130008 172 abzüglich Baublöcke 130012, 130013 173, 174 zuzüglich Baublöcke 140016, 140042, 140043 und 140049	4.994	5.071
18	181 abzüglich Baublöcke 140016, 140042, 140043 und 140049 182, 183	5.910	5.182

Kommunalwahlbezirk 12

Die Einwohnerzahl des Kommunalwahlbezirks 12 unterschreitet den unteren Grenzwert.

Durch eine Verlagerung der Baublöcke 111036, 111039 und 111040 aus Kommunalwahlbezirk 11 kann ein Ausgleich geschaffen werden.



Kommunalwahlbezirke 16 - 18

Die Einwohnerzahl des Kommunalwahlbezirks 16 liegt unterhalb des gesetzlichen Grenzwertes.

Ein Ausgleich kann durch Verlagerung aus Kommunalwahlbezirk 17 geschaffen werden. Da dessen Einwohnerzahl nahe am Grenzwert liegt, erfolgt eine Verlagerung aus Kommunalwahlbezirk 18.

Kommunalwahlbezirk 16 erhält zwei Baublöcke im Bereich Elbestraße und Müritzstraße dazu.

Kommunalwahlbezirk 17 werden vier Baublöcke im Bereich Fährstraße/Am Werth sowie Kieselstraße aus Hitdorf zugeschlagen.

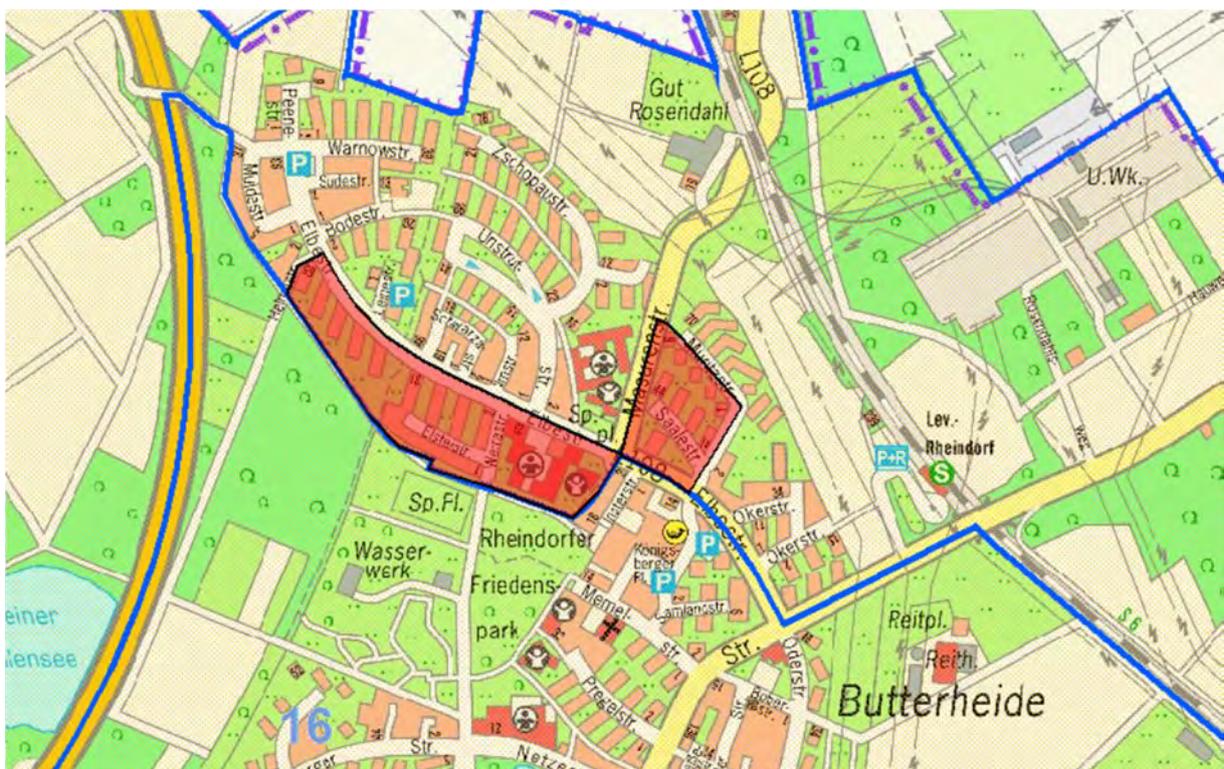
Die Bezeichnungen der Kommunalwahlbezirke bleiben bestehen:

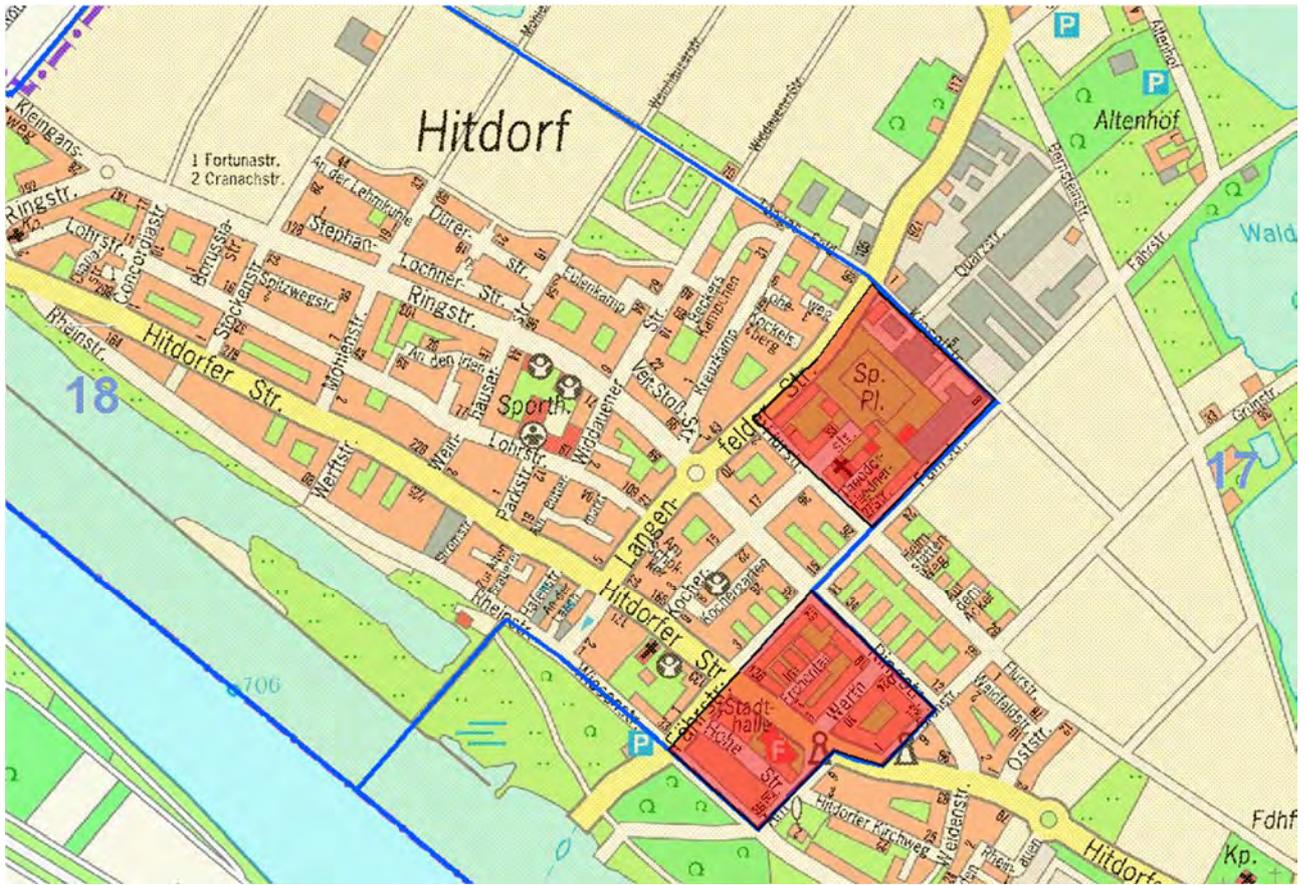
KWB 17

Rheindorf-Nord/Hitdorf-Ost

KWB 18

Hitdorf-Mitte und -West





Stadtbezirk II

Kommunalwahlbezirk	Eingeschlossene Stimmbezirke	Einwohnerzahl	Einwohnerzahl nach Neu-Einteilung
21	211, 212, 213, 214 zuzüglich Baublöcke 210055, 210056, 210064 215	6.185	6.293
22	221, 222 abzüglich Baublöcke 210055, 210056, 210064 223, 224, 225	6.595	6.479
23	231, 232, 233, 234	6.613	6.626
24	241, 242, 243, 244	6.048	6.069
25	251, 252, 253, 254	5.235	5.185
26	261, 262, 263, 264	5.962	5.982
27	271, 272, 273, 274	6.049	5.987
28	281, 282, 283, 284, 285	5.511	5.538
29	291, 292, 293, 294, 295	6.544	6.528

Kommunalwahlbezirk 22

Die Zahl der Wahlberechtigten in Kommunalwahlbezirks 22 liegt oberhalb der zulässigen Abweichung.

Ein Ausgleich kann durch Verlagerung in Kommunalwahlbezirk 21 geschaffen werden.

Es erfolgt eine Verschiebung der Baublöcke 210055, 210056, 210064.



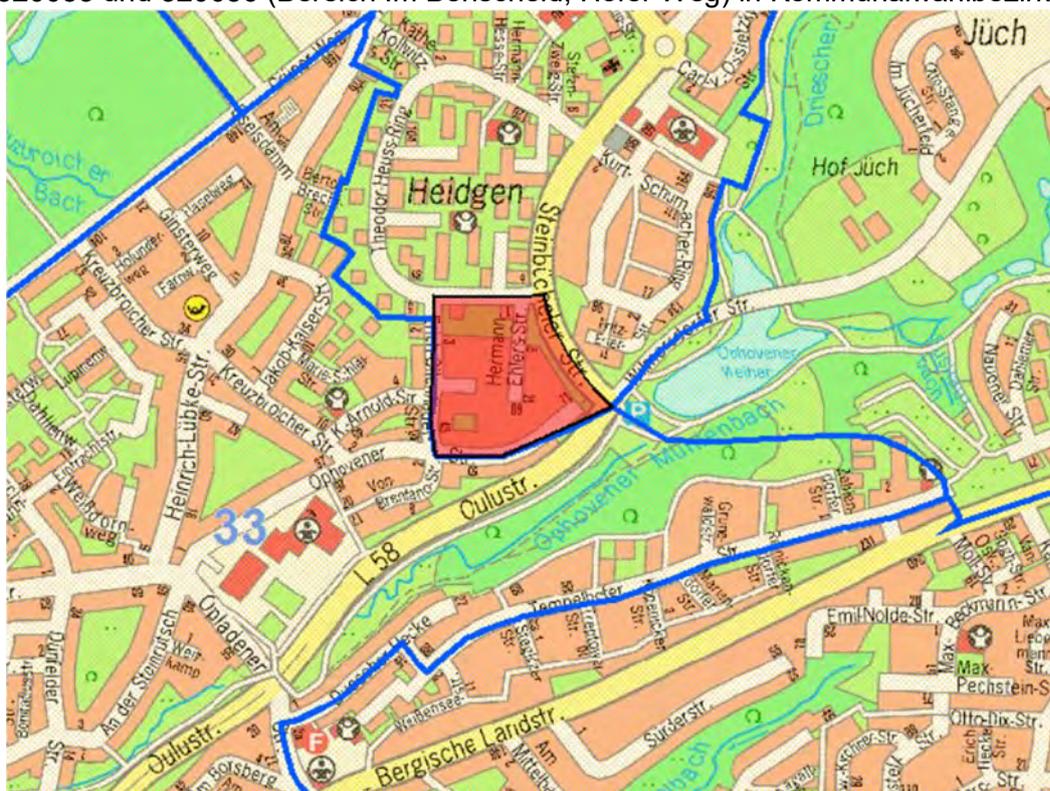
Stadtbezirk III

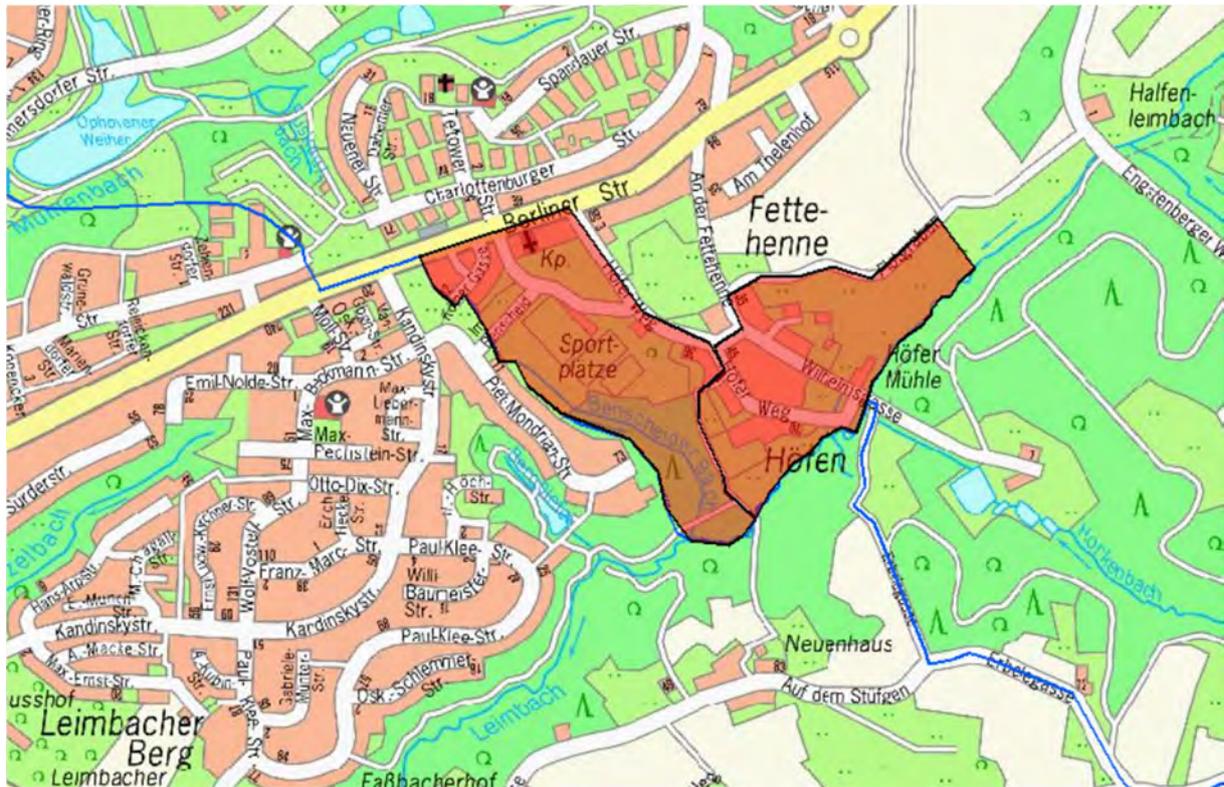
Kommunalwahlbezirk	Eingeschlossene Stimmbezirke	Einwohnerzahl	Einwohnerzahl nach Neu-Einteilung
31	311, 312, 313, 314	6.239	6.241
32	321, 322, 323, 324	5.625	5.589
33	331 zuzüglich Baublock 320044 332, 333, 334	6.005	6.344
34	341, 342, 343 344 zuzüglich Baublöcke 320053, 320056	5.798	6.039
35	351, 352 abzüglich Baublock 320044 353, 354, 355, 356	6.834	6.425
36	361, 362, 363 abzüglich Baublock 320056 364 365 abzüglich Baublock 320053 366	6.850	6.549
37	371 zuzüglich Baublock 330045 372, 373	4.997	5.243
38	381, 382, 383 abzüglich Baublock 330045 384	5.614	5.295
39	391, 392, 393, 394	5.681	5.651

Kommunalwahlbezirke 33-36

Die Einwohnerzahl der Kommunalwahlbezirke 35 und 36 liegen oberhalb des gesetzlichen Grenzwertes.

Eine Verlagerung ist möglich in die Kommunalwahlbezirke 33 und 34 in Form der Baublöcke 320044 (Bereich Hermann-Ehler-Straße) in Kommunalwahlbezirk 33 und der Baublöcke 320053 und 320056 (Bereich Im Benscheid, Höfer Weg) in Kommunalwahlbezirk 34.

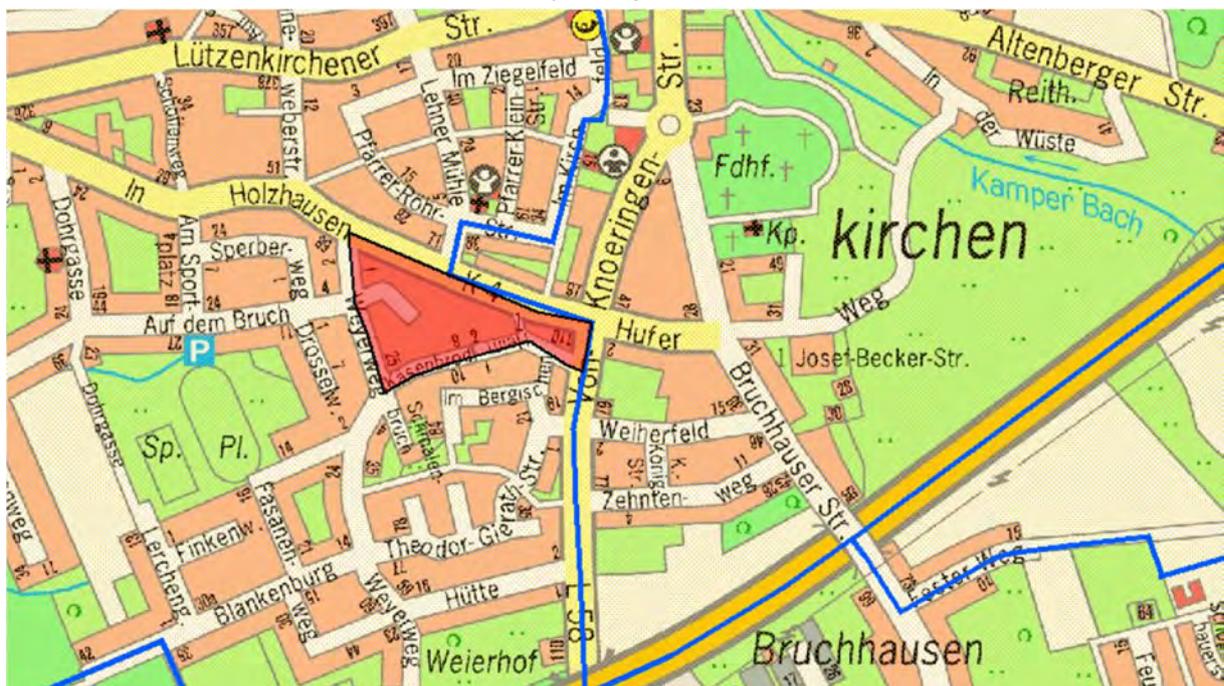


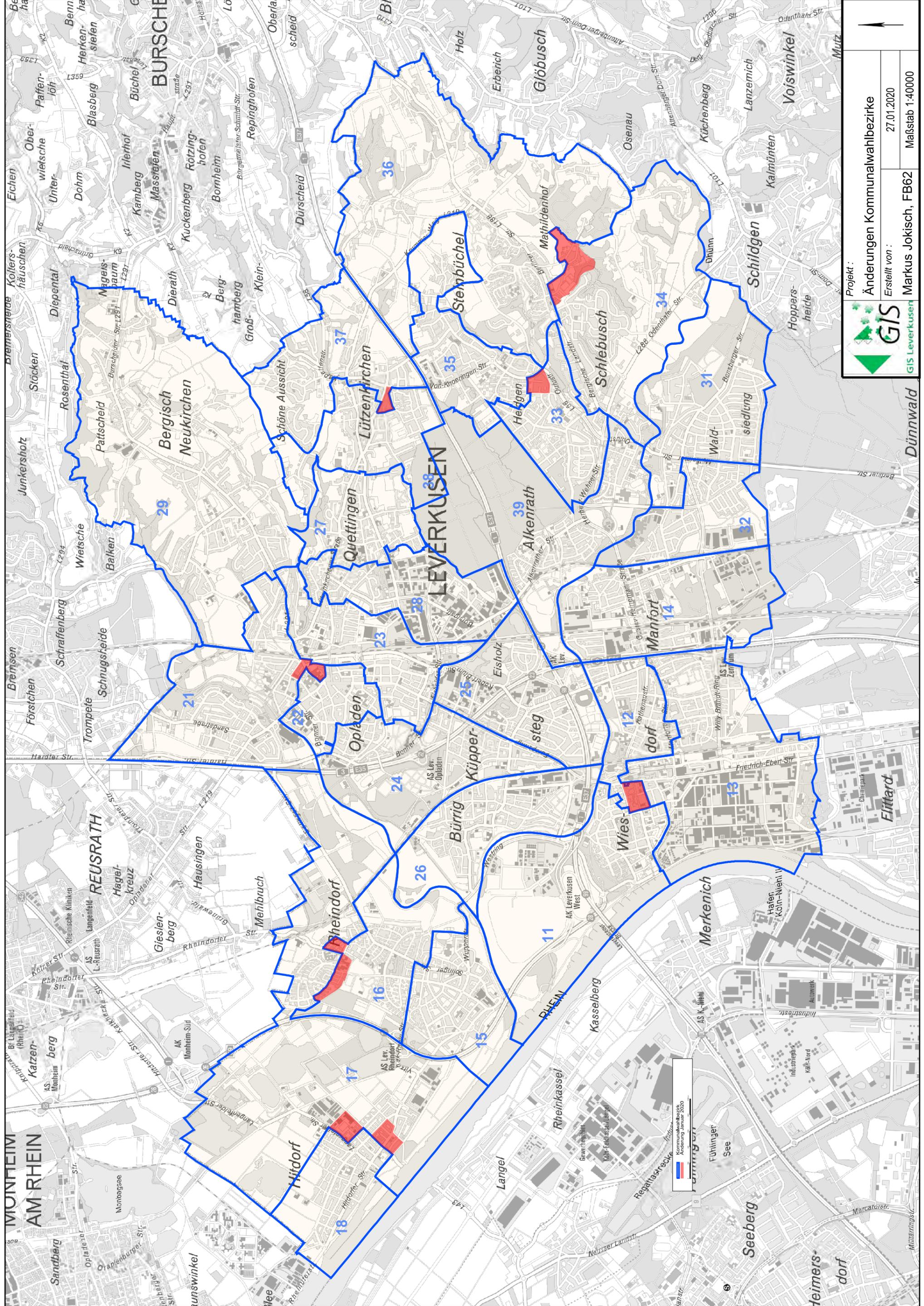


Kommunalwahlbezirke 37-38

Die Einwohnerzahl des Kommunalwahlbezirks 37 liegt unterhalb des gesetzlichen Grenzwertes.

Eine Einwohnerzahl gemäß der zulässigen Abweichungstoleranz wird durch Verlagerung des Baublocks 330045 im Bereich des Weyerwegs aus Kommunalwahlbezirk 38 erreicht.





Kommunalwahlbezirk
 Änderung Januar 2020



Projekt :
 Änderungen Kommunalwahlbezirke
 Erstellt von : 27.01.2020
 Markus Jokisch, FB62
 Maßstab 1:40000



Neu-Einteilung der Kommunalwahlbezirke

Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs NRW vom 20.12.2019 erfordert eine Neu-Einteilung der Wahlbezirke in Leverkusen.

Bislang galt für die Größe von Wahlbezirken eine Abweichung bis zu 25% von der durchschnittlichen Einwohnerzahl im gesamten Wahlgebiet als zulässig.

Im Zuge der Entscheidung, ob die Abschaffung der Stichwahl rechtmäßig war, nahm sich der Verwaltungsgerichtshof NRW ebenfalls der Überprüfung der Datengrundlage der Wahlgebietseinteilung an.

Mit Änderung von Kommunalwahlgesetz und Kommunalwahlordnung aus dem Jahr 2019 wird auf die Zahl der Einwohner abgestellt, die über die Deutsche oder eine EU-Staatsangehörigkeit verfügen.

Diese Grundlage der Teilbevölkerung sah der Verwaltungsgerichtshof NRW als mit der Landesverfassung vereinbar an, stellt allerdings letztendlich auf die Wahlberechtigten als maßgebliche Bezugsgröße ab. In den Fokus gerückt wird der Verfassungsgrundsatz der Gleichheit der Wahl. Demnach sollten alle Wahlbezirke gleich groß sein.

Für die Zukunft ist eine flächendeckende Umsetzung dieses Grundsatzes verbunden mit einer vollständigen Neugliederung des Wahlgebietes angezeigt.

Für die Kommunalwahl 2020 empfiehlt der Wahlleiter NRW in einem ersten Schritt die Betrachtung aller Einwohner mit Deutscher oder EU-Staatsangehörigkeit zum Stichtag 30.04.2019.

In einem zweiten Schritt ist die lediglich auf die Zahl der Wahlberechtigten abzustellen.

In Verbindung mit der Änderung der Bezugsgröße wird die bislang praktizierte pauschale Anwendung einer zulässigen Abweichungstoleranz von 25 % als unzulässig erklärt.

Diese Abweichungstoleranz von 25% kann lediglich im Einzelfall angewandt werden, z.B. zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge oder aus Erwägungen, die ein vergleichbares Gewicht wie die verfassungsrechtlichen Ziele der Wahlrechts- und Chancengleichheit haben. Dies wird hauptsächlich bei weit auseinanderliegenden Ortschaften in großflächigen Gebietskörperschaften anzunehmen sein und ist definitiv zu verneinen, wenn eine Gleichverteilung durch die Einbeziehung angrenzender Straßenzüge zu erreichen wäre.

Die maximal zulässige Abweichungstoleranz beträgt damit in der Regel 15%.

Auf Basis der Entscheidung des Kommunalwahlausschusses vom 15.10.2019 wird daher eine neue Einteilung vorgenommen.

Der Auffassung der Landeswahlleitung folgend wird die Wahlgebietseinteilung in ihrer Gesamtheit neu beschlossen und bekanntgemacht.

Die Neuaufteilung der Wahlbezirke in 2014 berücksichtigte gewachsene Strukturen. Diese wurden bei der Einteilung im Herbst 2019 und auch aktuell berücksichtigt, wo die maximal zulässige Toleranz nicht überschritten wird.

Die Einwohnerzahlen der Wahlbezirke dürfen die Grenzwerte weder aktuell noch bis einschließlich am Wahltag 13. September 2020 nicht überschreiten. Abweichungen können zur Ungültigkeit der Wahl führen.

Die Kommentierung empfiehlt einen angemessenen Sicherheitsabstand zu den Grenzwerten eingeplant werden, ohne eine konkretere Größenordnung zu nennen.

In die Planungen sind zukünftige Entwicklungen einzubeziehen.

Die Daten der Einwohner mit deutscher und EU-Staatsangehörigkeit sowie der Wahlberechtigten wurden auf Grundlage der Einteilung vom 15.10.2019 rückgerechnet. Um die Entwicklungen besser abschätzen zu können, wurden die Daten vom 10.01.2020 gegenübergestellt.

Grundsätzlich obliegt es der Kommune das Erfordernis der Neueinteilung zu bewerten. Die Verwaltung schlägt Änderungen nur in den Bereichen vor, in denen zwischen Mai 2019 und Januar 2020 größere Änderungen auftraten und weiterhin zu erwarten sind.

Die übrigen in der Sitzung vom 15.10.2019 erörterten Rahmenbedingungen haben Bestand.

Anlage 1 zeigt die detaillierten Zahlen sowie die Kommunalwahlbezirke, in denen eine Änderung vorgenommen werden muss.

Die geplanten Änderungen sind Anlage 2 zu entnehmen.